

Gastgewerbe

Die Änderungen im L-GAV ab 01.01.2012:

Mindestlöhne

Das neue Lohnsystem gilt für:

- bestehende Arbeitsverhältnisse in Jahresbetrieben
- unbefristete Arbeitsverhältnisse in Saisonbetrieben
- sämtliche Arbeitsverhältnisse mit Arbeitsbeginn ab 01.01.2012

Für bestehende befristete Saisonarbeitsverhältnisse (Saisonvertrag mit Arbeitsbeginn vor dem 01.01.2012) gilt die neue Regelung erst ab Sommersaison 2012.

Lohnkategorien

Die Lohnkategorien orientieren sich neu ausschliesslich an der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Die Lohnklassen für Kaderfunktionen und Dienstjahre entfallen.

Stufe I	a) Mitarbeiter ohne Berufsbildung	3400
	b) mit abgeschlossener Progressoausbildung	3600
Stufe II	Mitarbeiter mit eidg. Berufsattest (EBA) oder gleichwertiger ausländischer Berufsbildung	3700
Stufe III	a) Mitarbeiter mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger ausländischer Berufsbildung	4100
	b) Mitarbeiter mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder gleichwertiger ausländischer Berufsbildung + 6 Tage berufsspezifische Weiterbildung	4200
Stufe IV	Mitarbeiter mit eidg. Berufsbildung nach BBG Art. 27 lit. a	4800

Während der Einführungszeit von maximal 6 Monaten kann für die Stufe I der Mindestlohn um maximal 10% tiefer (ab dem Jahr 2013: 8% tiefer) vereinbart werden. Dies muss in einem schriftlichen Arbeitsvertrag festgelegt werden.

13. Monatslohn

Alle Mitarbeiter haben Anspruch auf den vollen 13. Monatslohn. Als Basis für die Berechnung dient der durchschnittliche monatliche Bruttolohn im Berechnungszeitraum oder 8.33% des massgeblichen Lohnes. Jegliche Auszahlung von Ruhe-, Feier- und Ferientagen ist bei der Berechnung des 13. Monatslohnes zu berücksichtigen.

Der 13. Monatslohn muss auf der Lohnabrechnung explizit ausgewiesen werden und ist jedes Jahr spätestens mit dem Dezemberlohn oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu bezahlen.